



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für hochwartner consulting

April 2022

hochwartner consulting – Mag. Clemens Hochwartner

Siegfried Freiberg-Gasse 4/7
A-2700 Wiener Neustadt
T: +43-(0)664-1440076
E-Mail: office@hochwartner-consulting.com
<http://www.hochwartner-consulting.at>

1. Geltung | Allgemeine Grundlagen

1.1 Für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem|der Auftraggeber|in (im Folgenden kurz „AG“ genannt) und dem|der Auftragnehmer|in (im Folgenden kurz „AN“ genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Angewendet wird die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen. Folglich auch dann, wenn bei zusätzlichen Verträgen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

1.3 Abweichende oder widersprüchliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG sind ungültig, es sei denn, diese werden vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirkungslos werden, bleibt die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der ihr zugrunde liegenden geschlossenen Verträge aufrecht. Die wirkungslose Bestimmung wird in diesem Fall durch eine neue, wirksame Bestimmung ersetzt.

2. Umfang des Beratungsauftrages | Stellvertretung

2.1 Der exakte Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird vertraglich vereinbart.

2.2 Der|die AN ist berechtigt, die vereinbarten Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den/die AN selbst. Zwischen dem|der AG und dem|der Dritten entsteht keinerlei direktes Vertragsverhältnis.

2.3 Der|die AG verpflichtet sich, während des Vertragsverhältnisses sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung desselben, keine Geschäftsbeziehung mit Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der/die AN zur Erfüllung seiner|ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Der|die AG wird solche Personen oder Gesellschaften vor allem nicht mit denselben oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der|die AN anbietet.

3. Vollständigkeitserklärung | Aufklärungspflicht

3.1 Der|die AG stellt sicher, dass an seinem|ihreren Geschäftssitz die besten organisatorischen Rahmenbedingungen für die Erfüllung des Beratungsauftrages gegeben sind, die ein weitgehend ungestörtes Arbeiten erlauben, das dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderlich ist.

3.2 Der|die AG informiert den|die AN umfassend über alle bisherigen und|oder laufenden Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten.

3.3 Der|die AG sorgt dafür, dass dem|der AN unaufgefordert alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen vollständig und zeitgerecht vorgelegt werden. Der|die AN wird von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Beratungstätigkeit bekannt werden.

3.4 Der|die AG informiert seine|ihre Mitarbeiter|innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des|der AN über dessen|deren Beratungsauftrag.

4. Sicherung der Unabhängigkeit der Vertragsparteien

4.1 Die einzelnen Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitiger Loyalität.

4.2 Die Vertragsparteien verpflichten einander, alle Vorkehrungen zu treffen, die eine mögliche Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter|innen des|der AN zu

verhindern. Insbesondere gilt dies für Angebote des|der AG für ein Arbeitsverhältnis bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichtspflicht

5.1 Der|die AN verpflichtet sich dem|der AG über den Arbeitsfortschritt seiner|ihrer Arbeit, die seiner|ihrer Mitarbeiter|innen und gegebenenfalls auch beauftragter Dritter entsprechend Bericht zu erstatten.

5.2 Der|die AG erhält in angemessener Zeit, d. h. je nach Art und Umfang des Beratungsauftrages, zwei bis vier Wochen nach Abschluss des Beratungsauftrages, den Schlussbericht.

5.3 Der|die AN erfüllt die vereinbarten Leistungen souverän und handelt nach eigenem Gutdünken in eigener Verantwortung. Der|die AN ist weder an einen bestimmten Arbeitsort noch bestimmte Arbeitszeiten gebunden.

6. Geistiges Eigentum

6.1 Der zwischen dem|der AG und dem|der AN geschlossene Vertrag ist ein Urheberwerkvertrag. Alle vom AN und seinen|ihrer Mitarbeiter|innen sowie beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim|bei der AN. Der|die AG darf die Werke sowohl während als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für die im Vertrag festgehaltenen Zwecke verwenden. Der|die AG ist nicht berechtigt, das|die Werk|e ohne ausdrückliche Zustimmung des|der AN zu vervielfältigen und|oder zu verbreiten. Durch eine unberechtigte Vervielfältigung|Verbreitung des Werkes entsteht keinesfalls eine Haftung für den|die AN – insbesondere etwa für die Richtigkeit des|der Werks – gegenüber Dritten.

6.2 Verstößt der|die AG gegen diese vereinbarten Bestimmungen, berechtigt dies den|die AN zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. Weiters kann der|die AN andere gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und|oder Schadenersatz, geltend machen.

7. Gewährleistung

7.1 Der|die AN ist, ohne Rücksicht auf ein Verschulden, berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an seiner|ihrer Leistung zu beheben. Der|die AN setzt den|die AG unverzüglich in Kenntnis.

7.2 Dieser Anspruch des|der AG endet sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8. Schadenersatz | Haftung

8.1 Der|die AN haftet dem|der AG nur im Falle von grobem Verschulden (falls ein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit besteht) – ausgenommen für Personenschäden – für Schäden. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom AN beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Schadenersatzansprüche des|der AG können ausschließlich innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Der|die AG hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des|der AN zurückzuführen ist.

8.4 Sofern der|die AN die vereinbarte Leistung mithilfe Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und|oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der|die AN diese Ansprüche an den|die AG ab. Der|die AG wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Datenschutz

9.1 Der|die AN ist dem|der AG zu unbedingtem Stillschweigen verpflichtet. Alle ihm|ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er|sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des|der AG erhält, unterliegen der Geheimhaltung.

9.2 Weiters verpflichtet sich der|die AN, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes stehen, vor allem über die Daten von Klient|innen des|der AG, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Etwaigen Gehilfen und Stellvertreter|innen gegenüber, denen sich der|die AN während der Leistungserbringung bedient, ist der|die AN von der Schweigepflicht entbunden. Diese sind im selben Maß wie der|die AN an die Schweigepflicht gebunden. Der|die AN haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt, über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Eine Ausnahme besteht ausschließlich im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.5 Der|die AN ist berechtigt, ihm|ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Zwecke zu verarbeiten. Der|die AG leistet dem|der AN Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, die im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, erforderlich sind.

10. Honorar

10.1 Der|die AN erhält nach Vollendung des vereinbarten Werkes das vertraglich vereinbarte Honorar. Der|die AN ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend, Zwischenabrechnungen zu legen und diesbezügliche Akonti zu verlangen. Das Honorar ist sofort nach Erhalt der Rechnung, netto ohne Abzug fällig.

10.2 Der|die AN stellt jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen aus.

10.3 Zusätzlich vom|von der AG gegen Rechnungslegung zu ersetzen sind anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. des|der AN.

10.4 Der|die AN behält den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen, falls

- die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des|der AG liegen, unterbleibt oder
- eine berechtigte vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den|die AN vorliegt.

Wurde ein Stundenhonorar vereinbart, so ist das Honorar für jene Stundenanzahl zu leisten, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen. Diese ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der|die AN bis zum Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.5 Der|die AN ist im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen seitens des|der AG von seiner|ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Weiterer Ansprüche, die aus der Nichtzahlung resultieren, werden dadurch nicht berührt.

11. Elektronische Rechnungslegung

11.1 Der|die AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den|die AN ausdrücklich einverstanden.

12. Vertragsdauer

12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts und der entsprechenden Rechnungslegung.

12.2 Dieser Vertrag kann aus schwerwiegenden Gründen jederzeit von beiden Seiten, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, gelöst werden. Ein schwerwiegender Grund ist gegeben,

- wenn wesentliche Vertragsverpflichtungen durch eine Vertragspartei verletzt werden, oder
- wenn eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei bestehen, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.
- Wenn diese Vertragspartei auf Begehren des|der AN weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des|der AN eine taugliche Sicherheit leistet und deren schlechte Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, dass alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht wurden. Die Vertragspartner verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB müssen schriftlich festgehalten werden. Vereinbaren beide Vertragspartner von dieser Regel abzusehen, muss dies ebenfalls schriftlich niedergelegt werden. Es bestehen keine mündlichen Nebenvereinbarungen.

13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind in Wiener Neustadt.

Der Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie empfiehlt als wirtschaftsfreundliches Mittel der Streitschlichtung nachfolgende Mediationsklausel:

(1) Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediator|innen (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren|innen oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

(2) Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater|innen, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.